



Stadt Abenberg

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat am 07.05.2020 aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen.

Der § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde mit Beschluss des Stadtrates am 27.03.2023 wie folgt geändert:

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Damit ist der Aufwand für Fahrtkosten und etwaige Auslagen abgegolten.
Die Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Vertreter, erhalten für ihre Teilnahme am Sitzungsvorgespräch eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Fraktionsangehörigen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von der maximalen Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 Stufe 1 TVÖD, je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis, in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Gemeindegebietes) Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des bayerischen Reisekostengesetzes, soweit für die Tätigkeit in auswärtigen Gremien keine Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- (5) Die Ortssprecher und Ortsbeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 € an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
- (6) Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Ortssprecher/Ortsbeauftragte werden halbjährlich ausbezahlt.

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Abenberg, den 28.03.2023

Susanne König
1. Bürgermeisterin



Ausgehängt am: 30.03.23
Abgenommen am: